

Einkommenssteuer

Keine Abschreibung auf einer Beteiligung des Privatvermögens

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Juni 2019

Die klare Abgrenzung von Geschäfts- vom Privatvermögen kann bei alternativen Wirtschaftsgütern, beispielsweise bei Beteiligungen an anderen Gesellschaften, mitunter schwierig sein. Wenn bei einem Treuhandbüro kein geschäftlicher Konnex zwischen verbuchten Verwaltungsratshonoraren und den jeweiligen Beteiligungen besteht, so lässt dies primär auf Privatvermögen schliessen. Mangels einer konkreten Qualifizierung als Geschäftsvermögen greift auch der Grundsatz von Treu und Glauben nicht. Eine Abschreibung der Beteiligung ist deshalb nicht möglich.

Sachverhalt:

A. Mit Verfügung der Staatssteuer 2013 vom 22. Juni 2017 wurde den Pflichtigen die auf der Beteiligung der A. getätigte Abschreibung in Höhe von CHF 20'000.– aufgerechnet und das steuerbare Einkommen auf CHF 171'830.– festgesetzt.

B. Mit Eingabe vom 24. Juli 2017 erhoben die Pflichtigen Einsprache mit dem Antrag, es sei die getätigte Abschreibung auf der Beteiligung der A. als geschäftsmässig begründet zuzulassen. Zur Begründung führten sie aus, es handle sich dabei um eine im Geschäftsvermögen zu bilanzierende Beteiligung mit einer aktiven (bestimmenden) VR-Tätigkeit. Ausserdem sei diese in den Vorjahren jeweils als Geschäftsaktivum von den Pflichtigen deklariert und von der Steuerverwaltung als solches akzeptiert worden.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Juli 2017 wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung aus, die Bezeichnung eines Vermögensgegenstandes in der Steuererklärung stelle in der Regel ein blosses Indiz für die Qualifikation als Geschäfts- oder Privatvermögen dar. Die Zuordnung von Beteiligungen zu einer bestimmten Vermögensmasse sei in keinem der vorangehenden Veranlagungsverfahren thematisiert worden. Die blossen Nichtbeanstandung von Unregelmässigkeiten anlässlich von Routineüberprüfungen könne vom Pflichtigen generell nicht als stillschweigende behördliche Genehmigung oder Zusicherung ausgelegt werden. Zudem genüge es nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Zuordnung von Beteiligungsrechten nicht, wenn ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Unternehmen des Steuerpflichtigen und der Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte er besitzt, bestehe. Entscheidend für die Zuordnung sei vielmehr, dass es dem Willen des Betroffenen entspreche, seine Beteiligungsrechte für die Verbesserung des wirtschaftlichen Gewinns seines Personenunternehmens auszunutzen.

C. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 erheben die Pflichtigen Rekurs mit den sinngemässen Begehren, es sei die Beteiligung der A. steuerlich als Geschäftsvermögen zu qualifizieren und damit die darauf getätigte Abschreibung in Höhe von CHF 20'000.– als geschäftsmässig begründet zuzulassen. Zur Begründung halten sie fest, die Steuerverwaltung habe die Beteiligung der A. schon immer als Geschäftsvermögen veranlagt. Zudem seien sie der Ansicht, der Einspracheentscheid verstosse gegen Treu und Glauben, da die Umqualifizierung der fraglichen Beteiligung zu Privatvermögen erst im Zeitpunkt des Konkurses erfolgt sei.

Mit Vernehmlassung vom 19. Februar 2019 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führt sie aus, die Beweislast liege wegen der vollumfänglichen Abschreibung der Beteiligung als steuermindernde Tatsache beim Pflichtigen. Dieser habe zu beweisen, dass die Beteiligung im 2013 wegen überwiegender geschäftlicher Nutzung Geschäftsvermögen darstelle und es sich dabei nicht um einen privaten Kapitalverlust handle. Misslingt dieser Beweis, gelte das Objekt dementsprechend als dem Privatvermögen zugehörig. Die Zuordnung im Rahmen der ordentlichen Veranlagung zum Geschäfts- oder Privatvermögen über mehrere Jahre hinweg könne nach der konstanten Rechtsprechung des kantonalen Steuergerichts zwar einen gewissen Vertrauensschutz begründen. Da die Zuordnung der Beteiligung zu einer bestimmten Vermögensmasse je-

doch in keinem der vorangehenden Veranlagungsverfahren thematisiert worden sei, fehle es an der notwendigen rechtlichen Beurteilung durch die Steuerverwaltung, sodass kein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vorliege.

Anlässlich der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Begehren fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 2 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall CHF 10'000.– pro Steuerjahr nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. In materieller Hinsicht unterliegt der Beurteilung, ob die von den Rekurrenten gehaltene Beteiligung der A. steuerlich Geschäfts- oder Privatvermögen darstellt, respektive ob daran anknüpfend die darauf getätigte Abschreibung in Höhe von CHF 20'000.– steuerlich zulässig ist oder nicht.

2.1. Nach § 24 lit. b StG gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs als Geschäftsvermögen erklärt (gewillkürtes Geschäftsvermögen). Diese Bestimmung ist mit Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie mit Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) identisch. Es rechtfertigt sich deshalb, zur Auslegung auch die Rechtsprechung und Literatur zum DBG bzw. StHG hinzuzuziehen (StGE vom 10. Februar 2017, 510 16 67, E. 3a).

Das Privatvermögen ist demgegenüber gesetzlich nicht definiert und gilt als jenes Vermögen, das nicht Geschäftsvermögen ist (Arnold, Geschäfts- und Privatvermögen im schweizerischen Einkommenssteuerrecht, in: ASA 75 S. 265 ff., S. 271).

2.2. Erwirbt man eine Beteiligung von mindestens 20 %, kann man diese als – gewillkürtes – Geschäftsvermögen deklarieren (§ 24 lit. b StG; E. 2.1. hiervor) mit der Folge, dass alle damit verbundenen Vorteile (voller Schuldzinsenabzug, Zulässigkeit von Abschreibungen oder Wertberichtigungen, Buchwertprinzip für Liquidationsbetreffnis), aber auch Nachteile (Pflicht zur Versteuerung allfälliger Kapitalgewinne) gelten. Beteiligungsrechte können nur dann zu Geschäftsvermögen «erklärt werden», wenn sie nicht bereits nach den allgemeinen Zuordnungskriterien als solches gelten. Dieses Optionsrecht kommt mithin nur dann zum Tragen, wenn es sich bei den fraglichen Beteiligungsrechten nach den allgemeinen Zuordnungskriterien um Privatvermögen handelt (Locher, Kommentar zum DBG – Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1–48 DBG, Basel 2014, Art. 18 N 158 f.).

2.3. Wirtschaftsgüter können aufgrund ihrer Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung notwendiges Geschäfts- oder notwendiges Privatvermögen bilden oder Alternativgüter darstellen (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2A.52/2003 vom 23. Januar 2004, E. 2.2 m.w.H. auf die Rechtsprechung). Ob ein Wertgegenstand dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, ergibt sich aufgrund einer Würdigung aller in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände (BGE 133 II 420, E. 3.2). Ausschlaggebendes Zuteilungskriterium ist nach der gesetzlichen Begriffsumschreibung ("dienen") die aktuelle technisch-wirtschaftliche Funktion des fraglichen Vermögensgegenstandes (vgl. BGE 133 II 420, E. 3.2; Arnold, a.a.O., S. 274 f.). Das Dienen kann mittelbar oder unmittelbar erfolgen: Unmittelbar durch die Beschaffenheit, mittelbar durch den Wert als notwendiges Betriebskapital oder als Reserve, sofern und soweit eine solche nach Art und Umfang des Geschäfts möglich ist (Amschwand, Geschäftsvermögen oder Privatvermögen? Eine Übersicht, in: StR 55 [2000] S. 480 ff., S. 481). Entscheidend für die Zuordnung ist die objektive Beziehung des Wirtschaftsgutes zum Geschäft, wie sie sich in Würdigung der Gesamtheit der Verhältnisse präsentiert (vgl. Amschwand, a.a.O., S. 482).

2.4. Art. 8 Abs. 2 StHG und Art. 18 Abs. 2 DBG, ebenso wie § 24 lit. b StG, statuieren zur Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen die Präponderanzmethode (vgl. Reich/Von Ah in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 3. Aufl. 2017, Art. 8 N 3; Findeisen/Theiler in: Nefzger/Simonek/Wenk [Hrsg.], Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 24 N 72; BGE 133 II 420, E. 3.3 m.w.H.). Vermögenswerte, die sowohl einer geschäftlichen wie einer privaten Nutzung unterliegen werden in ihrer Gesamtheit – entsprechend der überwiegenden Nutzung – entweder dem Geschäfts- oder dem Privatvermögen zugewiesen (Urteil des BGER 2C_802/2012, E. 2.2 m.H.a. BGE 133 II 420 E. 3.3 S. 432; 125 V 218 E. 5a/b S. 219; Urteil des BGER 2A.52/2003 vom 23. Januar 2004 E. 2.4, in: ASA 74 S. 737, StE 2004 A 21.14 Nr. 15; vgl. dazu auch Reich/Von Ah, a.a.O., Art. 8 N 49 ff. insbes. N 51; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl. 2013, § 18 N 90).

2.5. Neben der technisch-wirtschaftlichen Funktion des Wirtschaftsguts können als weitere Abgrenzungskriterien im Einzelfall die äussere Beschaffenheit des Vermögenswerts, dessen tatsächliche Nutzung, die Herkunft der Mittel zu dessen Finanzierung, das Erwerbs- oder Veräusserungsmotiv, die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse und auch die buchmässige Behandlung dienen (zum Ganzen: Urteil des BGER 2A.44/2006 vom 17. November 2006, E. 2.2).

Ist die technisch-wirtschaftliche Funktion eines Vermögenswerts nicht klar erkennbar, kommt dem Willen und der Sachdarstellung des Pflichtigen u.U. grosse Bedeutung zu. Freilich kann nicht auf einzelne beliebige Willensäusserungen des Steuerpflichtigen abgestellt werden. Für die Abgrenzungsfrage relevant ist einzig der Wille, ein Wirtschaftsgut dem Geschäft zu widmen und nicht der Wille, ein Wirtschaftsgut für die Zwecke der Besteuerung als Geschäftsvermögen zu behandeln. Der Wille, so wie er den Steuerbehörden gegenüber erklärt wird, muss auch in den tatsächlichen Verhältnissen zum Ausdruck gebracht und verwirklicht worden sein; «entscheidend ist insofern eine objektivierte Willenskundgebung» (Locher, Kommentar zum DBG – Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1–48 DBG, Basel 2014, Art. 18 N 49 f.).

Dabei sind bei der Beurteilung nicht alle Indizien gleich zu gewichten. Der Wille des Steuerpflichtigen äussert sich vor allem in der buchmässigen Behandlung der Vermögenswerte. Die Aufnahme eines Vermögenswertes in die Bilanz stellt nach der bundesgerichtlichen Praxis ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass dieser zum Geschäftsvermögen gehört, sofern er nicht ausdrücklich als Privatvermögen gekennzeichnet und der damit zusammenhängende Aufwand und Ertrag nicht konsequent über das Privatkonto gebucht wird (BGE 112 Ib 79 E. 3b/bb = ASA 57 [1988/89] 214; BGER, 10.1.1992, StE 1993 B 23.2 Nr. 11, E. 3c = ASA 62 [1993/94] 412 f.; s. auch VGer ZH, 16.12.2003, RB ZH 2003 Nr. 84 = ZStP 2004, 200 m.w.H.; VGer ZH, 23.10.2002, RB ZH 2002 Nr. 97 = StE 2003 B 23.2 Nr. 27). Das BGER hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Buchhaltung allein nicht die Zuteilung eines Vermögenswerts zum Geschäftsvermögen zu bewirken vermag (BGER, 2C_996/2012, 2C_997/2012, 19.4.2013, StR 2013, 795 ff., E. 5.1; BGER, 2C_802/2012, 2C_803/2012 8.1.2013, StR 2013, 222 ff., E. 2.2; BGER, 2.10.1992, StE 1993 B 23.9 Nr. 5, E. 5a; BGER 13.7.1994, StR 1994, 575, E. 3b; VGer ZH, 16.12.2003, RB ZH 2003 Nr. 84 = ZStP 2004, 200 m.Hw.). Die buchhalterische Darstellung verliert ihre Kraft als Indiz, wenn sie nicht mit den tatsächlichen Vorkommnissen in Einklang steht (VGer ZH, 23.11.1982, RB ZH 1982 Nr. 61).

3. Im vorliegenden Fall stellt das strittige Wirtschaftsgut – die Beteiligung an der A. – ein sog. Alternativgut dar, das sich sowohl für geschäftliche als auch für private Nutzung eignet.

Bei der Gründung der A. am 1. Juli 1997 hat der Rekurrent eine Aktie übernommen. Gemäss Vereinbarung vom 20. Mai 1999 hat er weitere 24 Aktien übernommen, sodass er in der strittigen Steuerperiode insgesamt 25 Namensaktien hielt. Dieses Aktienpaket stellt jedoch nur 12,5 % am Aktienkapital der A. dar, sodass die Bestimmung über gewillkürtes Geschäftsvermögen nicht zur Anwendung kommen kann (E. 2.2. hiervor).

Der Rekurrent führt in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2019 zudem aus, dass er grundsätzlich darauf achte, als Verwaltungsrat wirtschaftlich (nicht nur treuhänderisch) mindestens eine Aktie von

Unternehmen zu halten, die er in seiner Funktion als Treuhänder betreue. So sei sichergestellt, dass er nicht nach Anweisungen des (wirtschaftlich berechtigten) Aktionärs stimmen müsse, sondern nach der wirtschaftlich sinnvollsten Lösung. Obwohl in den letzten Jahren andere Verwaltungsratsentschädigungen in den Buchhaltungen des Treuhandbüros B. als Ertrag erfasst worden sind, wurden die entsprechenden Beteiligungen nicht in der Buchhaltung bilanziert und überdies in der Steuererklärung der Rekurrenten als privat deklariert. Für die Vermögenszuordnung ist deshalb die objektive Beziehung zum Geschäft massgeblich, wie sie sich aus den Gesamtumständen präsentiert (E. 2.3. hier- vor).

Der Rekurrent führt ein Einzelunternehmen, welches klassische Treuhanddienstleistungen erbringt. Der Geschäftszweck der A. lautet gemäss Handelsregisterauszug: «Fabrikation und Vertrieb von A-Produkten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen zusammenarbeiten sowie Liegenschaften und sonstige Vermögenswerte erwerben, verwalten und veräussern.» Diese Zwecksetzung lässt keinen offenkundig engen Bezug zur Geschäftsaktivität eines Treuhandbüros (Kunden-Buchführung, Lohnadministration, Steuerberatung usw.) erkennen. So kann es im Gegenteil für gewisse treuhänderische Tätigkeiten eher schädlich oder sogar unzulässig sein (z.B. Revisionsstellenmandate), eine solche Beteiligung zu halten, was von vornherein nicht für eine Zuordnung zum Geschäftsvermögen spricht.

Ein Blick in die Jahresrechnung 2013 des Treuhandbüros B. – wobei die Vorjahre eine ähnliche Struktur der Ertragszusammensetzung ausweisen – zeigt folgende Ertragsstruktur:

Honorare	CHF 17'978.–	40 %
Courtage / Provisionen	CHF 7'132.–	16 %
VR-Honorare	CHF 20'000.–	44 %
Total	CHF 45'110.–	100 %

Die verbuchten Verwaltungsrats honorare enthalten keine Entschädigung der A. Die Courtage und Provisionen werden von der X-Versicherungsgesellschaft vergütet. Die offenbar mit klassischen Treuhandtätigkeiten erzielten Honorare betragen CHF 17'978.–, was rund 40 % des Gesamtumsatzes entspricht. Welchen Beitrag nun die Beteiligung der A. tatsächlich an der Erzielung dieser Honorare leistet, ist fraglich und blieb unbelegt.

Während der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen grundsätzlich dem Steuerpflichtigen obliegt, ist der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen von der Steuerbehörde zu erbringen. Der Pflichtige hat die steuermindernde Tatsache nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (BGE 140 II 248, E. 3.5; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl. 2016, S. 519; Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 2. Aufl. 2018, § 19 N 8 f.; StGE vom 10. Februar 2017, 510 16 84, E. 4a).

Der Nachweis des offenkundig engen Bezugs zur Geschäftsaktivität des Treuhandbüros B. und die damit überwiegend geschäftliche Zwecksetzung der Beteiligung A. konnte von den Rekurrenten gemäss dem Ausgeführten nicht erbracht werden.

4. Weiter ist der Einwand der Rekurrenten zu prüfen, der Einspracheentscheid verstosse gegen Treu und Glauben. So machen sie geltend, die Steuerverwaltung habe die Beteiligung der A. schon immer als Geschäftsvermögen veranlagt und deren Umqualifizierung zu Privatvermögen sei erst im Zeitpunkt des Konkurses erfolgt.

4.1. Voraussetzung für eine schützenswerte Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben ist zunächst eine Vertrauensgrundlage als Anknüpfungspunkt, auf welche die betroffene Person berechtigterweise vertrauen durfte. Erforderlich ist weiter, dass die Person gestützt darauf nachteilige

Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; schliesslich scheitert die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (vgl. BGE 141 I 161 E. 3.1; BGE 137 II 182 E. 3.6.2; BGE 129 I 161 E. 4.1; WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 1971). Nach der Praxis des Bundesgerichts findet der Grundsatz von Treu und Glauben im Steuerrecht allerdings aufgrund des strengen Legalitätsprinzips nur zurückhaltende Anwendung (BGE 131 II 627 E. 6.1; Urteil des BGer 2C_214/2014 vom 7. August 2014 E. 3.7.4 mit weiteren Hinweisen).

4.2. Der Vertrauensschutz bedarf nach dem soeben Ausgeführten zunächst einer Vertrauensgrundlage. Eine Zusicherung der Steuerverwaltung liegt hier nicht vor: Erforderlich wäre jedoch eine qualifizierende, einzelfallbezogene, ausdrücklich über eine konkrete Steuerperiode hinausreichende Auskunft oder Verfügung der Behörde (Urteil des BGer 2C_112/2014 vom 15. September 2014 E. 6.2.3; REICH, a.a.O., § 4 Rz. 100). Solches machen die Rekurrenten zu Recht nicht geltend. Sie erblicken vielmehr im Verhalten des Steueramts anlässlich früherer Einschätzungsverfahren eine Vertrauensgrundlage. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts, auf die die Steuerverwaltung zutreffend verweist, kommt einer Veranlagung bei periodischen Steuern nur für die betreffende Periode Rechtskraft zu; die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse können daher in einem späteren Veranlagungszeitraum durchaus anders gewürdigt werden. Eine frühere Veranlagungspraxis vermag somit von vornherein keine schützenswerte Vertrauensposition zu begründen (BGE 140 II 157 E. 8; BGE 140 I 114 E. 2.4.3; Urteil des BGer 2C_427/2014, 2C_428/2014 vom 13. April 2015 E. 4.1.).

4.3. Unabdingbare Voraussetzung für die Annahme einer Bindungswirkung ist in jedem Fall, dass die Veranlagungsbehörde den relevanten Sachverhalt in den früheren Steuerperioden kannte und (zumindest implizit) erkennbar eine rechtliche Beurteilung vornahm. In dieser Hinsicht liegt es beim System des gemischten Veranlagungsverfahrens in erster Linie an der steuerpflichtigen Person, die für die Vermögenszuordnung benötigten Informationen zu liefern. Sie muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (§ 101 ff. StG; Art. 42 Abs. 1 StHG). Steuerpflichtige tragen dabei die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (SCHNEIDER/MERZ, in: Kommentar Steuergesetz, a.a.O., Rz. 4 zu § 146 StG; Urteil des BGer 2C_304/2013/2C_305/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 3.3).

4.4. In den vergangenen Steuerperioden ist die Beteiligung A. in der mit der Steuererklärung eingereichten Bilanz als solche zwar aufgeführt, jedoch nicht gesondert ins Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung übernommen worden und folglich in der Steuererklärung nicht ausdrücklich als geschäftlich gekennzeichnet worden. Die Rekurrenten leiten aus der Aktivierung in der Bilanz ab, dass die Steuerverwaltung die Beteiligung der A. als im Geschäftsvermögen stehend akzeptiert habe. Wenn die Rekurrenten zumindest sinngemäss die Auffassung vertreten, es wäre Aufgabe der Steuerverwaltung gewesen, allfällige Unklarheiten durch aktives Nachfragen zu bereinigen, so kann ihnen nicht gefolgt werden. Wie die Rekurrenten wissen müssen, ist es den Steuerbehörden im ordentlichen Veranlagungsverfahren aufgrund der grossen Zahl der vorzunehmenden Veranlagungen im Alltag gar nicht möglich, den Sachverhalt bei jeder Veranlagung in jeder Hinsicht umfassend zu untersuchen. Sie sind vielmehr weitgehend auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen, der in dieser Hinsicht einen Vertrauensvorschuss genießt (REICH, a.a.O., § 26 Rz. 24 ff.). Die Steuerbehörde ist zur Vornahme ergänzender Abklärungen nur verpflichtet, wenn die Steuererklärung Fehler enthält, die klar ersichtlich bzw. offensichtlich sind (KGE VV vom 4. Februar 2015 [810 14 321] E. 3.2; Urteil des BGer 2C_1225/2012, 2C_1226/2012 vom 7. Juni 2013 E. 3.1; Urteil des BGer 2C_494/2011, 2C_495/2011 vom 6. Juli 2012 E. 2.1.3, in: StE 2012 B 72.25 Nr. 2), was vorliegend nicht der Fall ist. Damit zeigt sich, dass die Steuerverwaltung den steuerrelevanten Sachverhalt nicht kannte und auch nicht kennen musste.

Im Einklang mit der Rekursgegnerin geht das Steuergericht folglich davon aus, dass die Beteiligung an der A. Privatvermögen darstellt.

5. Die einkommensmindernde Berücksichtigung von Abschreibungen ist im Rahmen der Bestimmungen zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen (§ 24 Abs. 1 lit. b StG). Abschreibungen können daher nur auf Geschäftsvermögen i.S.v. § 24 Abs. 1 lit. b StG geltend gemacht werden, nicht dagegen auf Beteiligungen des Privatvermögens (BGE 132 I 175 E.

2.2; BGer, StE 2004 A21.14 Nr.15, E. 2.1; BGer, 24.3.2003, NStp 2003, 43,8.2a; Reich/Züger/Betschart, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizer Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2017 Basel, Art. 28 N 4).

6. Der Rekurs erweist sich aufgrund dieser Erwägungen als unbegründet und ist damit vollumfänglich abzuweisen.

Ausgangsgemäss haben die Rekurrenten gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) Verfahrenskosten von CHF 1'500.– zu bezahlen.

Demgemäss wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. ...
3. ...